

Leitlinien zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren

Gemeinsame Position der Landeshochschulkonferenz Niedersachsens und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur

I. Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren

Die Gewährleistung und Förderung der hohen Qualität von Promotionsverfahren ist ein wichtiges gemeinsames Anliegen der Niedersächsischen Hochschulen und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.

Im Bewusstsein der Verantwortung für die Qualität in der Wissenschaft und der besonderen Verantwortung für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre unter Wahrung des Rechts der akademischen Selbstverwaltung im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen für die Promotion¹, in Anlehnung an die Empfehlungen des Präsidiums der HRK an die promotionsberechtigten Hochschulen vom 23.04.2012 sowie unter Berücksichtigung von Analysen, Stellungnahmen und Empfehlungen verschiedener nationaler und europäischer Wissenschaftsorganisationen zur Optimierung der Promotionsphase² bringen die Landeshochschulkonferenz (LHK) und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) mit den nachstehenden Leitlinien ihre gemeinsame Position zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren zum Ausdruck. Damit setzen die Niedersächsischen Hochschulen zugleich ein wichtiges Ziel aus dem mit dem Land Niedersachsen im November 2013 geschlossenen Hochschulentwicklungsvertrag³ um.

Die Leitlinien sollen den niedersächsischen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen grundlegende Orientierung zur Qualitätssicherung von Promotionsverfahren geben. Sie berühren außerdem die Qualitätssicherung bei Partnern im Rahmen von kooperativen Promotionen, wie insbesondere Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

¹ Siehe § 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG); Leitlinien und Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen in Niedersachsen.

² Siehe u.a. Analyse im Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2013, Statistische Daten und Forschungsbefunde zu Promovierenden und Promovierten in Deutschland, <http://www.buwin.de/buwin/2013/>; Wissenschaftsrat: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion, Positionspapier vom 9.11.2011; Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, 2010; Deutsche Forschungsgemeinschaft: Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 1998, mit Ergänzungen vom 3. Juli 2013; Hochschulrektorenkonferenz: Zum Promotionsstudium, 1996; Zur Organisation des Promotionsstudiums, 2003; Zur Zukunft des Doktorats in Europa, 2004; Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren – Empfehlungen des Präsidiums der HRK an die promotionsberechtigten Hochschulen vom 23.04.2012; Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 08.05.2014; Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentages (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbandes (DHV) vom 21. Mai 2013; Universitätsverband zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland e.V.: Junge Forscherinnen und Forscher – Empfehlungen zur Promotion an deutschen Universitäten, 2011; European University Association: Salzburg II Recommendations: European universities' achievements since 2005 in implementing the Salzburg Principles, 2010; League of European Research Universities: Doctoral degrees beyond 2010 – Training talented researchers for society, März 2010.

³ <http://www.mwk.niedersachsen.de>

Soweit übertragbar, gelten die Leitlinien für alle Promotionsarten (Monografien oder kumulative Promotionen, fachübergreifende Promotionen, medizinische Promotionen) und Promotionswege (Individualpromotion, Promotionsstudiengänge⁴, Promotionsprogramme). Sie gelten auch für die Promotionen Externer. Unter Umständen kann es sinnvoll und erforderlich sein, zusätzlich stärker fächerbezogene Aussagen in den Promotionsordnungen zu verankern.

Ziele der Promotion und ihre Qualitätssicherung

Die Promotion ist der Nachweis der Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit; er wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht (§ 9 Abs. 1 S. 2 NHG). Die mündliche Prüfung sollte in der Regel in Form einer Disputation erfolgen. Die Promotion verkörpert eine eigenständige Forschungsleistung. Doktorandinnen und Doktoranden sind Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die mit den in ihren Dissertationen erbrachten wissenschaftlichen Leistungen einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt und zur Zukunftsfähigkeit des Wissenschaftssystems und der Gesellschaft erbringen. Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Doktorandinnen und Doktoranden müssen daher gefordert und gefördert werden. Ziel der Promotionsphase ist es, die Doktorandinnen und Doktoranden für eine verantwortliche und verantwortungsbewusste Tätigkeit in Forschung und Wissenschaft, aber auch in der Gesellschaft zu qualifizieren. Die Promotionsphase soll den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs fördern, dessen berufliche Perspektiven verbessern und die Attraktivität von Wissenschaft als Beruf erhöhen.

Jede Promotion ist eine individuelle wissenschaftliche Leistung, profitiert aber von einer Strukturierung der Promotionsphase. Strukturierte Promotionsprogramme und –studiengänge, die auch fachübergreifende Kompetenzen vermitteln, insbesondere im Rahmen von Graduiertenkollegs, können dabei besondere Unterstützung bieten.

Die strukturelle und inhaltliche Qualitätssicherung des Promotionsverfahrens ist in den Promotionsordnungen der Fakultäten festzulegen. Unter Qualitätsgesichtspunkten ist – insbesondere mit Blick auf interdisziplinäre, fakultätsübergreifende Promotionsprogramme – das Vorhandensein einer Rahmenpromotionsordnung anzustreben. In den Promotionsordnungen müssen Transparenz und Kontrollierbarkeit institutionell gewährleistet sein. Neben den Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans und ggfs. eines Promotionsausschusses sowie eines Promotionskomitees („Thesis Committee“) sind auch die Aufgaben der Prüfungskommission, des Fakultätsrates und der Kommission zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft eindeutig in Hinblick auf die Qualitätssicherung des Promotionswesens zu definieren.

II. Leitlinien zur Qualitätssicherung der Promotionsphase

1. Verantwortung der Universität für die Promotion

Das Promotionsrecht ist den niedersächsischen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen (im Folgenden: Universitäten) in den von ihnen vertretenen Fächern, soweit sie in diesen universitäre Master-, Diplom- oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, anbieten, nach § 9 Abs. 1 S. 1 NHG verliehen. Die Universitäten übernehmen damit Verantwortung für die Qualität der Promotion und für die Einhaltung internationaler wissenschaftlicher Standards. Diese Verantwortung bezieht sich allgemein auf das Erreichen eines angemessenen Qualifikationsprofils, das jede Universität unter Einsatz ihrer Reputation mit dem Doktorgrad bestätigt.

⁴ Ergänzend gelten die „Leitlinien und Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen in Niedersachsen“.

Die Qualifizierung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Promotion als Prüfung sind von den Universitäten und ihren Fakultäten institutionell zu verantworten. Die Sicherstellung der angemessenen Betreuung der Promovierenden gehört zu den zentralen Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und -lehrer.

Im Rahmen von Kooperationen mit anderen Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführte, gemeinsame Promotionsvorhaben sind erwünscht und werden von der LHK und dem MWK ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich der Kooperation von Universitäten mit Fachhochschulen wurde – entsprechend der vom Wissenschaftsrat empfohlenen Ausweitung – entsprechend im Hochschulentwicklungsvertrag vereinbart, dass die Universitäten anstreben, die Zahl der Promovierenden zu erhöhen, die mit einem an einer Fachhochschule erworbenen akademischen Abschluss zur Promotion zugelassen wurden sowie verstärkt das Instrument der kooperativen Promotion zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass Zusatzleistungen – falls erforderlich – auch promotionsbegleitend erbracht werden können. Kooperative Promotionen stellen besondere Anforderungen an die Betreuung der Promovierenden und die Qualitätssicherung des Verfahrens, deren Bewältigung von den beteiligten Kooperationspartnern zu gewährleisten ist.⁵ Bei gemeinsamen Promotionsverfahren im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen soll die Mobilität von Doktorandinnen und Doktoranden gefördert werden. Auch hier gilt es, die hohen Qualitätsstandards an das Verfahren durch die beteiligten Institutionen sicher zu stellen.

2. Transparente Zugangswege und Auswahlverfahren

Die Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt in einem transparenten Verfahren. Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer einen Master-, Diplom- oder Magister-Studiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, abgeschlossen hat. Personen mit besonderer Befähigung, denen ein Bachelorgrad verliehen wurde, können nach einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden (§ 9 Abs. 2 S. 1 u. 2 NHG). Die Eignungskriterien und Zugangsvoraussetzungen sind in den Promotionsordnungen eindeutig zu formulieren. Zu den Zugangsvoraussetzungen zählt auch das Wissen der Kandidatinnen und Kandidaten um die Grundlagen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei der Auswahl von Doktorandinnen und Doktoranden haben sich Interviews, Forschungskolloquien bzw. ein Vortrag in Verbindung mit einem *Letter of Motivation* bewährt. Einer Empfehlung des Wissenschaftsrats sowie der Kultusministerkonferenz vom 08.05.2014 folgend sollte die kollegiale Verantwortung gestärkt und die Zulassung bzw. Annahme zur Promotion von einem Promotionsausschuss ausgesprochen werden.

Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für Fast-Track-Promotionen nach § 9 Abs. 2 S. 1 u. 2 NHG sind fächerbezogen hohe Maßstäbe an die Zulassungsvoraussetzungen anzulegen. Fast-Track-Promotionen sollen mit integriertem Masterabschluss angeboten werden.

3. Transparenz durch Verbesserung der Datenlage mittels Immatrikulation und Registrierung

Die Sicherung und Verbesserung der Qualität in Promotionsverfahren erfordert eine valide Datengrundlage, die derzeit weder bundesweit noch in Niedersachsen gegeben ist. LHK und MWK sprechen sich dafür aus, die Promovierenden entsprechend den Vorschlägen der Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines tragfähigen Indikatorenmodells für den Bundesbericht wissenschaftlicher Nachwuchs ins Statistikgesetz aufzunehmen. Dabei sollte sich die Merkmalliste an den zu erhebenden Merkmalen für die Studierenden orientieren.

⁵ So bereits HRK: Profilelemente von Universitäten und Fachhochschulen, zustimmend zur Kenntnis genommen vom 181. Plenum vom 24./25. Februar 1997.

LHK und MWK werden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität erörtern und für den Fall, dass im Zuge der Evaluation zusätzliche Daten benötigt werden, etwaige Datenerhebungen gemeinsam abstimmen.

Im Interesse der Rechtssicherheit der Kandidatinnen und Kandidaten ist vor der Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit an der Dissertation ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bei dem Promotionsausschuss oder – sofern nicht vorhanden – der Fakultät bzw. dem sonstigen für die Zulassung/Annahme des Promotionsvorhabens zuständigen Gremium zu stellen. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist Voraussetzung für die Immatrikulation. Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind unabhängig von Promotionsart und –weg (siehe oben I.) sowie Finanzierung (z.B. Stelle, Stipendium) von den Universitäten als zur Doktorandenschaft gehörig zu registrieren.

4. Betreuung

4.1. Betreuerinnen und Betreuer, Promotionskomitee

Die Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden verpflichtet die Universität zur wissenschaftlichen Betreuung. Jede Promotion hat eine promotionsberechtigte Hauptbetreuerin bzw. einen promotionsberechtigten Hauptbetreuer. Die fachliche Betreuung sollte regelmäßig durch ein Promotionskomitee („Thesis Committee“) erfolgen. Dem Promotionskomitee („Thesis Committee“) sollte neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers, möglichst jedoch zwei weitere Mitglieder des Lehrkörpers (ggf. einschließlich externer Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler) angehören. Es ist wünschenswert, dass mindestens ein Mitglied eine Frau ist. Das Promotionskomitee wird in Abstimmung mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer zusammengestellt. Eine Betreuung durch eine einzelne Hochschullehrerin oder einen einzelnen Hochschullehrer ist – sofern sich die Einrichtung eines Promotionskomitees mit Blick auf lokale Bedingungen sowie das Verhältnis von Aufwand und Ertrag als nicht sinnvoll erweist – in Ausnahmefällen ebenfalls möglich.

In Anlehnung an den Vorschlag des Wissenschaftsrats⁶ bietet sich folgende Aufgabenteilung zwischen Promotionsausschuss und Promotionskomitee („Thesis Committee“) an: Während der Promotionsausschuss in der Regel für die Einhaltung formaler Standards, für die Überprüfung der Promotionsvoraussetzungen, für die förmliche Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand, die Zulassung zur Prüfung und die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter zuständig ist, soll das Promotionskomitee („Thesis Committee“) die Promotionsvorhaben stärker inhaltlich begleiten und Ansprechpartner für die Doktorandinnen und Doktoranden sein. Das Promotionskomitee soll hinsichtlich des inhaltlichen und zeitlichen Verlaufs der Doktorarbeit beraten, einschließlich des Zeitpunktes der Einreichung der Doktorarbeit und Anmeldung zur mündlichen Prüfung. Es soll gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter unterbreiten. Schließlich sollte das Promotionskomitee auch einen möglichen Wechsel in einem Betreuungsverhältnis begleiten. Zur Betreuungsaufgabe gehört möglichst bereits während, in jedem Fall aber nach Abschluss des Verfahrens auch eine Rückmeldung zur Eignung für eine wissenschaftliche Karriere bzw. die Beratung hinsichtlich einer alternativen Karriere. Verschiedene Modelle der Arbeitsteilung wie der Identität zwischen Promotionsausschuss, Promotionskomitee und Prüfungskommission sind – je nach Zuschnitt und Größe der Fakultäten – denkbar.

Die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört zu den grundlegenden Aufgaben von Professorinnen und Professoren. Neben ihnen können ggfs. auch – analog zu den Juniorprofessorinnen und -professoren – durch geeignete Auswahlverfahren ausgewiesene Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter Betreuungs- und Gutachteraufgaben übernehmen.

⁶ Siehe Wissenschaftsrat: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion, Positionspapier vom 9.11.2011.

Wirken Hochschulen mit Promotionsrecht und Fachhochschulen bei Promotionsverfahren zusammen, sollten die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschulen als Betreuerinnen oder Betreuer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden.

4.2 Betreuungsvereinbarung

Mit jeder Doktorandin und jedem Doktoranden wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung geschlossen, in der die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Betreuenden einerseits und der Doktorandinnen und Doktoranden andererseits festgehalten werden. Hierbei ist insbesondere auf die angemessene Betreuungskapazität der betreuenden Hochschullehrerinnen und -lehrer zu achten.

Die Promotionsvereinbarung sollte mindestens Aussagen enthalten zur Anzahl und Zuordnung der Fachbetreuerinnen und -betreuer, zu einzelnen Betreuungselementen (z.B. regelmäßige Betreuungsgespräche, Sachstandsberichte) einschließlich diesbezüglich fortzuschreibender Zeitpläne, zu Angeboten zum Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen sowie von Lehr- und Betreuungskompetenzen, eine Verpflichtung beider Seiten zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Regelungen zur Lösung von Konfliktfällen und den nach Abgabe der Dissertation vorgesehenen Begutachtungszeitraum.

4.3 Betreuungsumfang

Eine gute Betreuung sichert die Fertigstellung der Promotion in einem angemessenen Zeitraum. Dabei sind disziplinspezifische Besonderheiten sowie die Lebens- und Berufssituation der Doktorandinnen und Doktoranden zu berücksichtigen. Das Promotionskomitee bzw. die Betreuerinnen und Betreuer sowie Doktorandinnen und Doktoranden achten darauf, dass die Arbeit an der Dissertation in der Regel in drei bis maximal vier Jahren abgeschlossen werden kann. Die Verantwortung dafür beginnt bereits mit der Themenstellung, setzt sich über regelmäßige Status- und Betreuungsgespräche fort, und schließt die Notwendigkeit eines konsequenten und realistischen Zeitplans für das Promotions- und Begutachtungsverfahren ein.

Das Promotionskomitee bzw. die Betreuerinnen und Betreuer handeln bei der Wahrnehmung dieser grundlegenden Aufgabe verantwortungsvoll und planen ausreichend Zeit für eine angemessene Betreuung ein. Insbesondere achten die Betreuerinnen und Betreuer auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.⁷ Dies wirkt sich zwingend auf die Zahl von Doktorandinnen und Doktoranden für jede einzelne Betreuerin und jeden einzelnen Betreuer aus und erfordert eine angemessene Beschränkung, um eine optimale Betreuung zu bieten.

Externe Promotionen können einen besonderen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis leisten. Da an die Promotionen externer Promovierender dieselben Qualitätsstandards anzulegen sind wie an alle anderen Promotionen, stellen diese eine besonders anspruchsvolle Betreuungssituation dar und bedürfen besonderer Unterstützung, vor allem wenn sie berufsbegleitend und in Teilzeit durchgeführt werden.

5. Schiedsstelle, Ombudsstelle und Interessenvertretung der Promovierenden

Als unabdingbar wird eine Stelle an der Universität angesehen, die im Konfliktfall vermittelnd und schlichtend aktiv wird. Dies sollte eine geeignete Schiedsstelle sein, die für Promovierende und Betreuende als vertrauliche Ansprechpartnerin zur Verfügung steht.

⁷ Orientierungsrahmen hierfür sind die Empfehlungen der Hochschulrektoren-Konferenz (HRK: Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen, Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013; HRK: Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift, ergänzt und aktualisiert von der Mitgliederversammlung der DFG am 3. Juli 2013) bzw. die entsprechenden Regelwerke der Universitäten.

Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis ist die Ombudsstelle der Universität zuständig.

Die Universitäten unterstützen die zur Promotion angenommenen Promovierenden dabei, eine Interessenvertretung zu bilden, in der promotionsrelevante Fragen beraten werden können. Die Interessenvertretung kann Empfehlungen an die Organe der Hochschule richten.

6. Wissenschaftlich-organisatorisches Umfeld

Allen Doktorandinnen und Doktoranden muss ein passendes Umfeld geboten werden, um darin ihre eigene Forschung erfolgreich betreiben zu können. Besonders geeignet ist eine größere Anzahl von qualifizierten, an verwandten Themen arbeitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, sodass es zu wechselseitiger Unterstützung und wissenschaftlichem Austausch kommen kann. Diese kritische Masse muss nicht notwendigerweise am selben Ort vorhanden sein, sondern kann auch durch Vernetzung mit anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen gewährleistet werden. Die Einrichtung einer Graduiertenschule, die u.a. zentrale Verwaltungs- und Serviceaufgaben für alle Promovierenden übernimmt, sollte angestrebt werden.

Herausragende Forschung verlangt in der Regel einen internationalen Rahmen. Doktorandinnen und Doktoranden werden daher früh in die entsprechende Forschergemeinschaft eingeführt und werden dabei unterstützt, eigene Netzwerke aufzubauen.

7. Qualifizierungsangebote

Universitäten halten für Doktorandinnen und Doktoranden Qualifizierungsangebote vor und ermöglichen Doktorandinnen und Doktoranden den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen sowie Lehr- und Betreuungskompetenzen. Die Wahrnehmung dieser Angebote soll sich aber nicht promotionsverlängernd auswirken.

Diese Angebote werden den Lehrenden in Promotionsstudiengängen und strukturierten Promotionsprogrammen, die einem DFG-Graduiertenkolleg oder einem Niedersächsischen Promotionsprogramm vergleichbar sind, als Lehrleistung anerkannt und sollten nach Maßgabe der Lehrverpflichtungsverordnung auf das Deputat angerechnet werden.

Kolloquien bieten Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit, ihre Forschungsaktivitäten einem breiteren Adressatenkreis vorzutragen und sie dort zu diskutieren. Über die Kolloquien hinaus sollten die Promovierenden dabei unterstützt werden, ihre Arbeit auf nationalen und internationalen Tagungen vorzustellen und den wissenschaftlichen Diskurs zu suchen. Zudem soll die Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse in und mit der Gesellschaft unterstützt werden.

8. Bewertung der Promotionsleistung

Die Promotion ist der Nachweis der Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit; er wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht. Die mündliche Prüfung erfolgt in der Regel in Form einer Disputation. Wichtigste Bewertungsmaßstäbe sind Qualität und Originalität. Gegenstand der mündlichen Prüfung sollte in jedem Fall auch die Dissertation sein. Das Nähere ist in den Promotionsordnungen zu regeln.

Der Fakultät bzw. der von ihr oder dem Promotionsausschuss bestimmten Prüfungskommission kommt die Verantwortung für die Beurteilung der Qualität der Promotion zu. Voraussetzung ist eine ausreichend breite Vertretung des Faches an der Universität. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt werden. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer der Arbeit muss ein Gutachten erstellen. Darüber hinaus hat die Bewertung durch mindestens ein weiteres unabhängiges Gutachten – möglichst seitens einer bzw. einem nicht der beteiligten Hochschulen angehörenden Gutachterin bzw. Gutachter – zu erfolgen. Gutachten müssen

stets unabhängig voneinander erstellt werden und dürfen nicht in Kenntnis anderer Gutachten verfasst werden.

Wirken Hochschulen mit Promotionsrecht und Fachhochschulen bei Promotionsverfahren zusammen, sollten die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschulen als Prüferinnen oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden.

In den Gutachten müssen die Noten nachvollziehbar begründet werden. In Hinblick auf einheitliche Qualitätsmaßstäbe ist zu empfehlen, dass Fakultäten fachspezifische Kriterien für die Notengebung festlegen.

Bei einer kumulativen Promotion ist klar abzugrenzen, welchen eigenständigen Beitrag die oder der Promovierende geleistet hat.

9. Wissenschaftliche Redlichkeit, Eidesstattliche Versicherung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

Wissenschaftliche Redlichkeit ist Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Wissenschaftssystem wie auch für die Reputation des Doktorgrades. Um Schaden von der Wissenschaft abzuwenden, sind Maßnahmen geboten, um Einzelfälle wissenschaftlicher Unredlichkeit identifizieren und sanktionieren zu können.

Die Abgabe der Dissertation sollte auch in elektronischer Form erfolgen, um eine Überprüfung zur Aufdeckung insbesondere von Plagiaten durchführen zu können.

Die Ergebnisse der Promotion sollen in der in dem Fach üblichen Art und Weise sowie möglichst auch international publiziert werden.

Die Möglichkeit zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt durch die Hochschulen im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch soll in das NHG aufgenommen werden. Auf dieser Grundlage soll die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen in den Promotionsordnungen vorgesehen und die Abgabe von allen Doktorandinnen und Doktoranden eingefordert werden. Doktorandinnen und Doktoranden sind auf die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer falschen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung hinzuweisen.

Die Regeln für die Feststellung der Ungültigkeit von Promotionsleistungen und das Verfahren für die Aberkennung des Doktorgrades müssen in den Promotionsordnungen eindeutig definiert werden.

Bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Ombudsstelle der Universität einzuschalten. Diese stellt fest, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, und informiert die Fakultät bzw. die zuständigen Gremien entsprechend.

10. Antidiskriminierung, Gender-Sensibilität, Familie und Wissenschaft

Bei der Auswahl und Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden, bei der Betreuung und Begutachtung der Dissertation sowie bei der Überprüfung der mündlichen Promotionsleistung darf niemand aufgrund ihrer oder seiner Rasse und ethnischen Herkunft, ihres oder seines Geschlechts, ihrer oder seiner Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters sowie ihrer oder seiner sexuellen Identität benachteiligt werden.

In der Promotionsphase sollten für Frauen und Männer Rahmenbedingungen vorhanden sein, die es ermöglichen, die Promotion mit der Wahrnehmung familiärer Verantwortung zu vereinbaren.

Maßnahmen zur Unterstützung von Doktorandinnen und Doktoranden mit Kindern (z.B. Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder) sowie weitere Maßnahmen zur Familienförderung sind anzustreben.

In der Promotions- und insbesondere in der Post-Doc-Phase nimmt der Anteil von Frauen im Vergleich zu den Bachelor- und Masterstudierenden signifikant ab. Durch eine gezielte Ansprache und Beratung können Frauen bestärkt werden, eine Promotion anzufertigen bzw. eine akademische Laufbahn einzuschlagen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollten durch entsprechende Fortbildungsangebote dabei unterstützt werden, die erforderliche Gendersensibilität zu entwickeln bzw. zu vertiefen.

Für ausländische Doktorandinnen und Doktoranden sollten besondere Unterstützungsangebote angeboten werden (z.B. hinsichtlich Spracherwerb, Wohnraumsuche, Hilfestellungen bei der Erledigung von Formalitäten).

11. Evaluation

Diese Leitlinien werden fünf Jahre nach Inkrafttreten durch LHK und MWK einer Evaluation unterzogen. Sollten sich aufgrund der Evaluation oder auch zu einem früheren Zeitpunkt Änderungsbedarfe ergeben, werden LHK und MWK eine Fortentwicklung der Leitlinien anstreben.

- Verabschiedet von der LHK in ihrer Plenarsitzung am 23. September 2014 -

Anhang

Promotionen und leistungsorientierte Mittelvergabe

Es wird angestrebt, auf Landesebene neben den bereits existierenden Abschlusschlüsseln für die Promotion zwei neue Merkmale „Promotion mit Betreuungsvereinbarung“ und „Promotion in Kooperation mit einer FH“ als Landesschlüssel einzuführen. Zukünftig sollen in der Leistungsbezogenen Mittelzuweisung nur noch Promotionen Berücksichtigung finden, die mindestens einem der drei Merkmale „Strukturiertes Promotionsstudium“, „Promotion mit Betreuungsvereinbarung“ oder „Promotion in Kooperation mit einer FH“ entsprechen.⁸

⁸ Diese Regelung tritt frühestens nach 3 Jahren – ab 2017 – in Kraft.